

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Recycling- und Schwerpunkthöfe im Hohenlohekreis

§ 1 *Geltungsbereich*

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferer. Mit dem Betreten der Abfallentsorgungsanlage erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung an. Sie ergänzt die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung.

§ 2 *Verhalten auf den Recycling-/Schwerpunkthöfen*

- (1) Die Anlieferer haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung, sowie der Betriebsablauf, nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden. Sie haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten und die Wertstoffe eigenständig an den gekennzeichneten Stellen zu entladen. Entstandene Verschmutzungen hat der Benutzer zu beseitigen. Der Hohenlohekreis ist berechtigt, sie auf Kosten der Verursacher beseitigen zu lassen.
- (2) Die Wege im Recyclinghof sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Das Parken und Abstellen von betriebsfremden Fahrzeugen und Behältern ist auf den Recyclinghöfen nicht gestattet. Auf den Recyclinghöfen ist Schrittempo zu fahren.
- (3) Den Benutzern ist der Aufenthalt auf den Recyclinghöfen - vorbehaltlich besonderer Genehmigung - nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Wertstoffen erforderlich ist. Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten.
- (4) Anlieferer dürfen Betriebsgebäude nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals betreten.
- (5) Nicht zum Befahren der Recyclinghöfe geeignete Fahrzeuge können vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden.
- (6) Rauchen und offenes Feuer sind nicht erlaubt.
- (7) Bei minderjährigen Personen obliegt die Aufsichtspflicht den begleitenden volljährigen Personen.

§ 3

Benutzung der Recycling- und Schwerpunkthöfe

- (1) Die Recycling- und Schwerpunkthöfe können von allen Kreisbewohnern wie auch von Gewerbebetrieben benutzt werden. Personen, die nicht im Hohenlohekreis wohnen, und Betriebe, die nicht ihren Sitz / Niederlassung im Hohenlohekreis haben, sind von der Benutzung ausgeschlossen. Die Anlieferung darf die in Anlage 1 genannten Mengen nicht überschreiten. Die Anlieferung produktionsspezifischer Abfälle ist auf den Recyclinghöfen nicht erlaubt.
- (2) Die Anlieferungsstoffe sind je nach Wertstoffart entweder auf den Recycling- oder auf den Schwerpunkthöfen anzuliefern. Die unter Anlage 1 Ziffer III genannten Wertstoffe sind nur auf den Schwerpunkthöfen und dem Wertstoffhof Stäffesrain anzuliefern. Bei der Anlieferung von Anlage 1 Ziffer III 1. Bauschutt und Anlage 1 Ziffer III 2. Altholz Klasse I-III ist die jeweilige Marke der AWH-Servicekarte abzugeben. Mehrmengen können nur auf dem Wertstoff Stäffesrain gegen Gebühr angeliefert werden. Eine Abgabe von Bauschutt und Altholz ist ohne die jeweilige Marke der AWH-Servicekarte nicht möglich. Die AWH-Servicekarte mit Marken ist nicht übertragbar.
- (3) Die Anlieferungen sollen nach Wertstoffen vorsortiert erfolgen. Wertstoffe sind getrennt in die Container und Behältnisse zu verbringen.
- (4) Restmüll, auch in kleinen Mengen, wird auf den Recyclinghöfen nicht angenommen.

§ 4

Verfahren bei der Anlieferung

- (1) Die Benutzer der Recyclinghöfe haben dem Betriebspersonal nach Aufforderung Art und Umfang der Anlieferung mitzuteilen.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, die angelieferten Wertstoffe zu kontrollieren. Der Benutzer ist verpflichtet, dafür Behälter und Verpackungen zu öffnen.
- (3) In Zweifelsfällen kann die Annahme von Wertstoffen von geeigneten Kontrollen abhängig gemacht werden. Bis zur Klärung durch den Anlieferer sind solche Anlieferungen zurückzuweisen.
- (4) Das Betriebspersonal soll die Benutzer bei der Anlieferung von Wertstoffen beratend unterstützen. Die Beratung erstreckt sich auch auf allgemeine abfallwirtschaftliche Fragen, insbesondere aber auf Fragen der Abfallvermeidung und -verwertung.

§ 5 **Abladeverfahren**

- (1) Das Betriebspersonal kontrolliert die Anlieferungen und ist berechtigt, Fehlanlieferungen zurückzuweisen.
- (2) Bereits abgeladene, aber nicht annehmbare bzw. verwertbare Stoffe sind auf Anweisung des Betriebspersonals vom Anlieferer wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Das Abladen der Wertstoffe hat unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.

§ 6 **Eigentumsübergang**

- (1) Das Durchsuchen, Einsammeln oder Mitnehmen von Wertstoffen ist untersagt. Die angelieferten Stoffe gehen mit dem Abladen auf dem Recyclinghof in das Eigentum des Hohenlohekreises über. Ausgenommen davon sind die nicht annehmbaren Stoffe, auch wenn sie die Eingangskontrolle passiert haben und bereits abgeladen wurden.
- (2) Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Hohenlohekreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 7 **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Schwerpunkthof an der Kuhallmand in Öhringen

Montag bis Freitag von	16.00 - 19.00 Uhr
dienstags und donnerstags von	09.00 - 13.00 Uhr
samstags von	08.30 - 14.00 Uhr

Schwerpunkthof Niedernhall und Dörzbach

dienstags und donnerstags von	16.00 - 19.00 Uhr
samstags von	09.30 - 12.30 Uhr

Schwerpunkthof Bretzfeld-Schwabbach

montags von	16.00 - 19.00 Uhr
mittwochs und samstags von	09:30 – 12.30 Uhr

Recyclinghof Mulfingen

mittwochs von 16.30 - 18.30 Uhr
freitags von 10.30 - 12.30 Uhr

Recyclinghof Künzelsau

montags von 16.30 – 18.30 Uhr
mittwochs von 10.30 – 12.30 Uhr
samstags von 09.00 – 12.30 Uhr

Recyclinghof Krautheim-Gommersdorf

dienstags von 10.30 - 12.30 Uhr
freitags von 16.30 - 18.30 Uhr

Recyclinghof Schöntal-Bieringen

montags von 16.30 - 18.30 Uhr
samstags von 14.00 - 16.00 Uhr

Recyclinghof Forchtenberg-Ernsbach

dienstags von 10.30 - 12.30 Uhr
freitags von 16.30 - 18.30 Uhr

Recyclinghof Neuenstein

montags und freitags von 16.30 - 18.30 Uhr

Recyclinghof Waldenburg

mittwochs und freitags von 16.30 - 18.30 Uhr

Wertstoffhof Stäffelesrain (wie Schwerpunkthof)

dienstags, freitags, samstags von 08.30 – 12.00 Uhr
mittwochs von 14.00 – 18.00 Uhr

- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Abfallentsorgungsanlagen verboten. Verstöße werden nach § 123 Strafgesetzbuch (Hausfriedensbruch) geahndet.

§ 8 **Haftungsregelungen**

- (1) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer. Der Hohenlohekreis haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betriebspersonals entstanden sind.
Der Hohenlohekreis haftet nicht für Schäden unbefugter Benutzer und für einen möglichen Mißbrauch der angelieferten Wertstoffe.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Betreiber oder Dritten durch eine unsachgemäße Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Wertstoffen verursacht werden. Der Benutzer hat in diesen Fällen den Hohenlohekreis von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
Der Benutzer und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

§ 9 **Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Verstöße gegen die Benutzungsordnung, die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 4 Landesabfallgesetz darstellen, werden als solche geahndet. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 10 **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung mit Anlage 1 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Künzelsau, den 28.09.2018



Sebastian Damm
Geschäftsführer

Anlage 1

zur Benutzungsordnung für die Recyclinghöfe des Hohenlohekreises

I. Anlieferungsstoffe in haushaltsüblichen Mengen

1. Batterien sowie Lithium-Ionen Akkus aus Haushalten (keine Autobatterien)
2. CD's
3. Elektroschrott
4. Hohlglas (farblich getrennt)
5. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
6. Speisefett (ohne Verpackung)

II. Anlieferungsstoffe andere Mengenbegrenzungen (2m² pro Woche und Wertstoff)

1. Grüngut
2. Kunststofffolien (sauber, kein Gewebe)
3. Leichtverpackungen (unsortiert, löffelrein)
4. Metallschrott, Alu (ohne grünen Punkt)
5. Papier
6. Kartonagen
7. Styropor (sauber, weiß, trocken)
8. tragbare Kleidungsstücke und Schuhe

III. Anlieferungsstoffe nur auf den Schwerpunkthöfen

1. Bauschutt (keine gipshaltigen Abfälle)– bis zu 100 l im Jahr bei Abgabe der Servicemarken
2. Altholz Klasse I – III (Holz aus dem Innenbereich) nach AltholzV - bis zu 100 Kg im Jahr bei Abgabe der Servicemarken
3. Haushaltgroß-Geräte – sog. Weiße Ware (Herd, Waschmaschine, Kühlschrank) max. max. 6 Stck. je Anlieferung
4. Kühlgeräte (keine Kühlthecken)

Die Abgabe der unter III. angegebenen Stoffe ist nur auf folgenden Höfen möglich:

- Künzelsau
- Bretzfeld – Schwabbach
- Dörzbach
- Niedernhall
- Öhringen-Kuhallmand
- Wertstoffhof Stäffelesrain